Militär-Verein „Kameradschaft“
für Leipzig und Umgegend.

Zum Empfange Sr. Majestät des Kaisers versammelt sich der Verein Dienstag Nachmittag 1/2 3 Uhr zur **Abholung** der Fahne beim Kamerad **Chemnitz,** Zeitzer Straße Nr. 49. Das Vereinszeichen, sowie Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen. Der Verein nimmt Aufstellung auf der rechten Seite der Windmühlenstraße, vom Bahnhof aus gerechnet. Um zahlreiches und pünctliches Erscheinen der Mitglieder bittet

Leipzig, den 4. September 1876. **der Vorstand.** A. Bernhardt, Vorsteher.

Verein ehrenvoll verabschiedeter Militairs.

Diejenigen Mitglieder, welche sich bei den am 5. d. M. stattfindenden **Empfangsfeierlichkeiten Sr. Majestät des deutschen Kaisers** zu betheiligen gedenken, werden gebeten, sich Nachmittags punct 1/2 3 Uhr zur **Abholung der Fahne** bei **K. Gümpel,** Nürnberger Straße Nr. 48, einzufinden. **D. V.**

Täschner- und Tapezierer-Gehülfen-Krankencasse.

General-Versammlung Sonnabend, den 9. September a. c., Abends 1/2 9 Uhr im Gasthof zur goldenen Laute, Ranstädter Steinweg.

Tagesordnung: 1) Rechenschaftsbericht. 2) Anträge der Mitglieder. — Um zahlreiches pünctliches Erscheinen bittet **der Vorstand.**

Psalterion. Heute Montag Abend 7 Uhr Uebung. D. V.

Singakademie. Heute Montag 7 Uhr Uebung.

Sänger. Heute Montag Abends 8 Uhr Probe in der Centralhalle. Ausgabe der Billets zu der den 6. September stattfindenden Aufführung im Theater. Der Eintritt zu dem Probelocal wird **nur** gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte gestattet und wollen sich die Vorstände der Vereine und des Zöllnerbundes 1/2 8 Uhr einfinden. Die Noten zu „Macte Imperator“ sind mitzubringen. **D. V.**

Hilaritas. Montag den 4. September **große theatralische Abendunterhaltung mit Ball** im **Pantheon.** Anfang 8 Uhr. Ende 2 Uhr. Zur Aufführung kommt: Berlin wie es weint und lacht. **D. V.**

Agitatoren. Heute Monatsversammlung im **Vereinslocal.** NB. Officielle Aufnahme.

Herzlichsten Dank
allen Freunden und Bekannten, welche uns am Tage der silbernen Hochzeit mit so vielen Beweisen der Liebe und reichlichen Geschenken erfreuten; Dank auch dem Nöbischen Gesangverein und Gesangverein der „Hoffnung“ an beiden Abenden für die schönen Gesänge.

Reudnitz. Karl Kretzschmar und Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:
Emilie Elisabeth Löhr
Gustav Arno Schröter.
Leipzig, den 4. September 1876.

Heute Nacht wurde uns ein **munteres Mädchen** geboren.
Gohlis, den 3. September 1876.
Max Nischke und Frau.

Die glückliche Geburt eines kräftigen Knaben zeigen hocherfreut an
Sonntag, den 3. September 1876.
Dr. **Emil Preuß,**
Clara Preuß geb. **Domdera.**

Nach längeren Leiden verschied am 1. Septbr. in Pirna im Alter von 65 Jahren
Herr Johann Gottfried Erich.
Derselbe war unsern Gesellschaften nicht nur lange Jahre hindurch ein umsichtiges, sich der Sache vollständiges hingebendes Vorstandsmitglied, sondern auch jedem Einzelnen ein treuer aufrichtiger Freund, so daß wir dessen Verlust aufrichtig betrauern.
Die Vorstände der Gesellschaften
Fünfziger I., Hoffnung I, und **Freundschaft.**
Wegen der Beerdigung wollen sich die Mitglieder Näheres bei den Vorständen erfragen.

Wir bringen hiermit zur Anzeige, daß unser lieber Sohn und Bruder,
Herr Carl Stöckius,
heute Morgen 4 1/2 Uhr nach schweren Leiden entschlafen ist.
Plagwitz-Leipzig, den 3. Sept. 1876.
Elisabeth Stöckius, Mutter.
Elise Neudeck, Schwester.

Gestern starb nach längerem Leiden in Pirna unser guter Gatte, Vater und Großvater,
Joh. Gottfr. Erich,
im Alter von 65 Jahren.
Um stilles Beileid bitten
die Hinterlassenen.
Leipzig, den 2. September 1876.

Heute früh 5 Uhr ist unsere gute Mutter, Schwieger- und Großmutter
Frau Alwine verw. Keßler
sanft entschlafen.
Leipzig und Görlitz, den 3. Septbr 1876.
Die Hinterlassenen.

Todes-Anzeige.
Heute Abend 1/4 10 Uhr traf uns abermals ein harter Schlag, unser Kind von 1 Jahr 1 Monat dahin scheiden zu sehen.
Um stilles Beileid bittet
Leipzig, den 2. September 1876.
die Familie **Stegmann,** Corpsdiener.

Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme bei dem Verluste unseres guten Kindes sagen herzlichen Dank
Th. Henschkel nebst Frau.

Sophienbad, Temp. d. Schwimmbassin 20°. Damen: Montag, Mittwoch, Freitag 2—1/2 4. Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 1/2 9—1/2 1!

Speiseanstalten I. u. II. Dienstag: Linsen mit frischer Wurst. **H. V.** Böhne. Ullrich.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 2. September. General-Feldmarschall Freiherr von Manteuffel reiste heute Abend im Auftrage des Kaisers nach Warschau zur Begrüßung des Kaisers Alexander von Rußland.

Rom, 2. Sept. Die „Gazetta ufficiale“ veröffentlicht eine Verfügung, durch welche die Befugnisse des Präsidiums des Ministeriums geregelt werden. Die Verfügung bestimmt, daß alle Verträge, Ernennungen und Decrete dem gesammten Ministerium unterbreitet werden sollen, und daß dem Präsidium die Einflußnahme auf alle wichtigen Cabinetsacte zustehen soll. — Der Finanzminister Depretis ist nach Turin abgereist, um, wie bereits gemeldet, sich von dort zu Besprechungen über die Gotthardbahn nach Locarno zu begeben.

London, 2. September. Der „Globe“ erklärt sich für ermächtigt, die von dem Journal „John Bull“ gerüchtweise gebrachte Nachricht, Lord Otto Russell werde demnächst den englischen Botschafter in Konstantinopel, Sir Elliot, ersetzen, als unbegründet zu bezeichnen.

Ragusa, 2. September. Hier eingegangenen Nachrichten zufolge hat sich der Angriff der Montenegriner auf Bilek am 30. August als ein Scheinangriff herausgestellt. — Moukhtar Pascha kehrte nach Trebinje zurück und ging heute m. 10,000 Mann nach Bangani ab, während Djeladin Pascha mit 5000 Mann gegen Bilek marschirte.

Zara, 1. September. Die von der österreichischen Regierung über die Grenzverletzungen der Türken bei Ossoinik angestellten Erhebungen haben ergeben, daß von den Türken daselbst einige hundert Stück Vieh geraubt worden sind.

Volkswirthschaftliches.

Bekanntmachung,
eine Anleihe der Stadt Leipzig betreffend.

Das Ministerium des Innern hat zu der von der Stadtgemeinde Leipzig beschlossenen Anleihe im Betrage von

Neun Millionen Mark — Pf.

gegen **Ausgabe von auf den Inhaber** lautenden, planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit 4 1/2 vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen nach Maßgabe der dieserhalb getroffenen und hier gewürdigten Bestimmungen die erforderliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, 28. August 1876.
Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Werner.

Amerikanisches Versicherungswesen.

Es ist bekannt, daß in den Vereinigten Staaten das geschäftliche Leben nicht allein auf weit weniger soliden Grundlagen beruht, als dieses im Großen und Ganzen in Europa der Fall ist, sondern auch, daß sich die geschäftlichen Transactionen dort häufig in einer Weise vollziehen, welche durch den absoluten Mangel jeder Form dem vorsichtigen cisatlantischen Geschäftsmann auffällt. Auch das Versicherungswesen trägt in hohem Grade jene beiden charakteristischen Merkmale an sich. Die große Menge der amerikanischen Versicherungs-Gesellschaften theilt nicht im Entferntesten die Stabilität und Solidität unserer deutschen Institute; ihre Prämien sind höher, ihre Verluste zahlreicher und der Zusammenbruch einer solchen Gesellschaft gehört gerade nicht zu den Seltenheiten. Eine uns vorliegende statistische Uebersicht zeigt, daß die Feuer-Versicherungsgesellschaften der Vereinigten Staaten im Jahre 1875 ca. 43 Millionen Dollars Feuerschaden erlitten haben, ungefähr die Hälfte des sich auf 86 Millionen Dollars beziffernden Gesammtfeuerschadens, eine fast unfaßbar hohe Summe! Von diesen 86 Millionen kamen nicht weniger als 47 Proc. auf solche Brände, die durch Bosheit oder Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden; die meisten Fälle kamen vor in Hotels, dann in Sägemühlen, Branntweinschänken, Materialwaarenläden und Restaurants. Die hohen Prämien schützen nicht unbedingt vor derartigen harten Schlägen, denen schon mehr als eine Gesellschaft erlegen ist; andere mögen an der Untreue der eigenen Beamten zu Grunde gegangen sein, welches Uebel dort chronisch geworden zu sein scheint. Hand in Hand mit diesem Mangel an Solidität geht dann auch sehr oft jene gerügte Nonchalance in der Behandlung der Geschäfte, welche bei dem unfertigen Zustande der Versicherungsgesetzgebung zu zahlreichen Processen und Streitigkeiten führt. In einem solchen Streitfalle hat vor Kurzem die „Supreme Court“ des Staates Wisconsin ein Urtheil gefällt, welches auf die Art und Weise, wie man dort Versicherungen abschließt, einige Streiflichter wirft und daher vielleicht auch für deutsche Leser einiges Interesse hat.

Ein Agent der „Hartford Fire Insurance Company“ schloß mit dem Besitzer eines Tabakslagers eine Versicherung ab, und Letzterer nahm wegen der stets wechselnden Höhe seiner Lagerbestände eine sogenannte „offene Police“, d. h. eine solche, in welcher die Versicherungssumme jederzeit nach Belieben vergrößert oder vermindert werden kann. Eine Zeitdauer der Versicherung war nicht angegeben, auch war nicht gesagt, daß die Police bis zur Kündigung laufen solle. Die Verhandlungen ergaben, daß dieser wichtige Punct sehr häufig ganz mit Stillschweigen übergangen wird. Mündlich war besprochen worden, daß die Prämie wenn möglich zu 1 3/4 Proc. berechnet werden solle; der Agent versprach dieselbe gelegentlich einzucassiren. Bevor dieses geschah, mehrere Monate nach Abschluß der Versicherung, brannte das versicherte Lager ab, und die Gesellschaft, fußend auf der formlosen Abfassung der Police und der versäumten Bezahlung der Prämie, lehnte den Schadenersatz ab. Der hierüber entstandene Proceß wurde, wie schon erwähnt, in dritter Instanz durch ein Urtheil der „Supreme Court“ von Wisconsin entschieden, welches die Versicherunden wohl zu etwas größerer Vorsicht und Accuratesse bei Abschließung ihrer Versicherungsverträge veranlassen wird. Der Richter vermißt in der Police, so wie sie vorliegt, mehrere wesentliche Momente eines gültigen Contractes, als welches namentlich die Angabe den Zeitdauer anzusehen ist. Vielleicht würde eine Police gültig sein, in welcher gesagt wäre, daß die Versicherung jederzeit durch Kündigung eines der Contrahenten aufgehoben werden könne; aber auch diese Clausel ist in die vorliegende Police nicht aufgenommen. Der Einwand des klägerischen Anwaltes, daß dieselbe stillschweigend in der Bezeichnung „Offene Police“ ausgedrückt liege, wird nicht stichhaltig befunden, denn der Begriff „Offene Police“ sei keineswegs ein feststehender, stets derselben Interpretation unterliegender. Man z. B., eine Autorität in Versicherungssachen, erklärt „Offene Police“ als eine solche, in welcher die im Verlustfalle zu zahlende Summe der nachträglichen Vereinbarung der Parteien, event. durch Experte, überlassen bleibt*); andere Fachmänner belegen dieses mit dem technischen Namen einer „running policy“. Fest steht somit, daß der Begriff „Offene Police“ kein unzweifelhaft bestimmter ist. Auch den Vergleich der „Offenen Police“ mit einem Bank-Chec, welcher ja eben so wenig eine Angabe der Verfallzeit enthalte, findet der Richter unzutreffend, da die Zeitdauer des Versicherungsvertrags ein wesentliches Moment zur Berechnung der Prämien sei und die letzteren ohne Bestimmung der ersteren strenge genommen gar nicht genau berechnet werden könnten.

Die Entscheidung der „Supreme Court“ geht also dahin, daß ein mündlich abgeschlossener Versicherungsvertrag, in welchem die Zeitdauer gar nicht und der Prämiensatz nicht bestimmt verabredet, zur Ausführung nicht geeignet sei, daß also in Ermangelung eines regulären Contracts auch die Berufung auf den Usus der Versicherungsgesellschaft unzulässig erscheine und der Kläger in dritter und letzter Instanz mit seiner Beschwerde abzuweisen sei.

Dies ist nur ein Fall aus vielen ähnlichen und außerordentlich bezeichnend für die Art und Weise, wie der Amerikaner manchmal Geschäfte abmacht. Da ist ein Hausbesitzer, welcher zum Feuerversicherungsagenten geht und sein Haus versichert, ohne eine bestimmte Versicherungssumme anzugeben, ohne die Dauer des Vertrages zu bestimmen, ohne eine Prämie fest zu verabreden und ohne über diesen famosen Vertrag etwas Schriftliches in Händen zu haben, indem er es darauf ankommen läßt, ob der Agent vielleicht so ehrlich sein wird, in seinen Büchern Notiz davon zu nehmen! Kann es bei solchen Zuständen Wunder nehmen, daß Streitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherten an der Tagesordnung sind und das Versicherungswesen seiner hohen und edlen Bestimmung in weit geringerem Grade gerecht wird als in Europa, dessen langweiligen Formenkram Bruder Jonathan zu verachten sich verpflichtet glaubt? (M. Ztg.)

*) Diese Definition wird wohl der Ergänzung oder Berichtigung bedürfen. D. R.

Zum deutsch-griechischen Handelsvertrage.

Aus Athen erhielt ein hervorragendes deutsches Haus unlängst die nachfolgenden, auf den Abschluß eines deutsch-griechischen Handelsvertrages bezüglichen Mittheilungen:

Herr v. Radowitz, der hiesige deutsche Gesandte, hat bei seiner Abreise von hier unserer Regierung versprochen, daß er in Berlin auf eine Herabsetzung des hohen auf unseren Rosinen lastenden Einfuhrzolles dringen werde. Von der bedeutenden Spiritusausfuhr Deutschlands wird ein nicht unbedeutender Theil in Griechenland eingeführt, und diese Einfuhr ist täglich im Steigen begriffen. Der 20grädige Spiritus ist mit 25 Septa die Oca (gleich 1 österr. Maaß) und mit 50 Septa, wenn er mehr als 20 Grade hat, besteuert. Eine relative Herabsetzung des obengenannten Rosinenzolles wird von bedeutenderem Nutzen für Deutschland sein, indem es nützliche und zur Nahrung dienende Früchte einführt, während Griechenland den Einfuhrzoll auf Spiritus, — dieses für das Volk schädlichen Getränkes (?), eigentlich erhöhen sollte. Trotzdem will unsere Regierung die Verantwortung für eine in den hiesigen Kreisen unbeliebte Herabsetzung des schon geringen Spirituseinfuhrzolles übernehmen, nur um eine Verminderung des von Deutschland erhobenen Rosinenausfuhrzolles damit erkaufen zu können.

Die deutsche Regierung glaubt nun, daß Griechenland dem Rosinenhandel durch einen auf demselben lastenden Ausfuhrzoll starke Hindernisse entgegensetzt. Diese Behauptung beruht jedoch wahrscheinlich auf unbegründeten Nachrichten. Die hier bei der Rosinenausfuhr zu zahlende directe Steuer ist nämlich nicht einem Ausfuhrzolle gleich, sondern vertritt die sonst überall bestehende und vom Staate erhobene Grundsteuer (?), welche jedoch hier zur Erleichterung der Bodenbewirthschaftung und um unnöthige Bedrückungen von Seiten der Steuererhebungsorgane hintanzuhalten, direct vom Zollamte bei der Ausfuhr erhoben wird. Diese Steuer figurirt im Budget in einem besonderen Capitel, wird nicht unter die Zolleinnahmen gerechnet und getrennt von diesen aufgeführt. Dasselbe Steuersystem gilt auch für die Production der Feigen, Knoppern, Galläpfel, Tabak und anderer, größtentheils zur Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse. Dieselbe Art Grundsteuer wird bei dem Verkaufe dieser Producte von einem Ort nach einem andern im griechischen Staate gelegenen erhoben, während alle anderen Producte, wie Weizen, Mais, Gerste, Hafer, Bohnen u. a., welche reguläre Grundsteuer bezahlen, ganz frei innerhalb wie außerhalb des Staates verhandelt werden können. Das unbearbeitete Land, indem es nichts producirt, untersteht in Griechenland keinerlei Art Steuer; und nur der cultivirte Grund und Boden zahlt in Form von Naturalabgaben eine etwa achtprocentige Grundsteuer, mit Ausnahme wiederum der zur Ausfuhr bestimmten und oben schon genannten Producte, welche, wie angegeben, von den Zollämtern besteuert werden. Bei allen bedeutenderen Producten, welche meistentheils zur Ausfuhr bestimmt sind, wurde es als eine Erleichterung sowohl für den Staat als auch für den Besteuerten angesehen, diesen Zehent durch die Zollämter erheben zu lassen, wie bei Rosinen, Feigen, Knoppern u. a. m. Für Rosinen beträgt die Steuer 11 Drachmen für 476 Kilogr., bei Feigen 1.10 Drachmen für 56 Kilogr. — Der locale Consum dieser zollamtlich besteuerten Producte ist steuerfrei.

Die Regierung wünscht dieses Zollsystem zu ändern, da jedoch die Steuer dem Staate jährlich 4 Mill. Drachm. einbringt, so muß die Regierung zuvor alles Einschlagende genau prüfen. Es existirt hier weder ein Kataster, noch kann so leicht eines eingeführt werden.

(Dazu bemerkt der „Spiritus-Industrielle“, dem wir Vorstehendes entnehmen: Wir können nicht umhin unser Bedenken darüber zu äußern, daß der griechische Ausfuhrzoll auf Korinthen ꝛc. den Charakter einer Grundsteuer haben soll. Vom nationalökonomischen Standpuncte aus dürfte dagegen Mancherlei zu erinnern sein.)

Verschiedenes.

— Die Zittauer Maschinenfabrik und Eisengießerei (früher Albert Kiesler & Co.) ist in der glücklichen Lage, an ihre Actionaire, wie der Aufsichtsrath in seiner dieser Tage abgehaltenen Sitzung beschlossen hat, nach reichlichen Abschreibungen 5 Proc. Zinsen und 4 Proc. Superdividende zu vertheilen.

— Telegraphie. In Westrhauderfehn, Landdrostei Aurich, wird am 16. September d. J. ein vereinigtes Telegraphenamt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

** **Wien,** 2. September. Die Semestralbilanz der Creditanstalt ergibt im regulären Geschäfte gegen die vorjährige Semestralbilanz einen Mehrgewinn von 100,000 fl. Der Gewinnsaldo ist entsprechend 2 1/2 Proc. pro rata temporis. Verglichen mit der Semestralbilanz des Vorjahres ergibt sich, mit Rücksicht auf den Effectenverlust von 771,695 fl. ein Mindergewinn von 743,606 fl. Die Börse hat dieses Resultat günstig aufgenommen.

* **Wien,** 2. September. Nach der vorliegenden Semestral-Bilanz der Credit-Anstalt befinden